

Da Seine Königliche Majestät mittelst Rescripti
Clement: vom 15.^{ten} July. c. allergnädigst befohlen;
dass nach dem unterm 13.^{ten} May. c. erneuertem
Stempel: und Carten: Edict im Geldrischen,
die gestempelten Carten eingeführet, auf die
Einbringung der ungestempelten scharf vigiliret,
und eine jede Contraventio[n] Edictmäsig bestraft
werden soll; So wird dem Schultheiss von Bleerijck
und Baerle. Coopmanns, solches zur
genauesten Befolgung und Achtung hierdurch
bekandt gemacht, und aufgegeben, Casus Con:
traventio[n]is so fort zur Bestrafung anhero an:
zuzeigen. Meurs. den 29.^{ten} July. 1766
Königliche Preussische Gelder: Meursische Krieger
und Domainen Cammer.

a. Rescripti Meurs.

Meursische

Entfangen den 21. Aug. 1766

An
den Schultheiss Coopmanns
zu Bleerijck